

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 03.05.2019 in Frankfurt**

#### **Thema: Ausblick auf die nächste MaRisk-Novelle**

#### **1. Begrüßung**

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer und gibt einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.

#### **2. MaRisk-Novelle**

##### **2.1. Ausblick auf die nächste MaRisk-Novelle: Voraussichtlicher Änderungsbedarf aus EBA-Leitlinien u. a.**

Die Aufsicht hat mit diesem Punkt die Bitte der DK aus dem Fachgremium MaRisk am 05.11.2018 aufgegriffen und ihre Sichtweise zum Umgang mit EBA-Leitlinien und deren Auswirkungen auf die MaRisk erläutert. Aufgrund der noch laufenden Erörterungen mit der DK werden die zugehörigen Präsentationen sowie die Diskussionsergebnisse noch nicht in diesem Protokoll, sondern im Rahmen eines Nachtrags veröffentlicht.

##### **2.2 Änderungsbedarf aus den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen**

Die Aufsicht stellt zu den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (im Folgenden: EBA-Leitlinien) eine Präsentation vor, die sich insbesondere in die Schwerpunkte „Zeitplan“ und „Wesentliche Neuerungen“ untergliedert.

Zum „Zeitplan“ führt die Aufsicht aus, dass die EBA-Leitlinien am 20.02.2019 vom Board of Supervisors verabschiedet und am 25.02.2019 von der EBA veröffentlicht wurden. Die Implementierungsfrist der EBA-Leitlinien wurde bis zum 30.09.2019 festgelegt. Allerdings gilt für das Auslagerungsregister sowie für die Überprüfung bestehender wesentlicher Auslagerungsverträge grundsätzlich eine Implementierungsfrist bis zum 31.12.2021. Wenn die EBA-Leitlinien am 30.09.2019 in Kraft treten, treten die *CEBS Guidelines on Outsourcing* vom 14.12.2006 und die *EBA Recommendations on outsourcing to cloud service providers* gleichzeitig außer Kraft.

Bei der Erläuterung der „Wesentlichen Neuerungen“ geht die Aufsicht zuerst auf die Dokumentationsanforderung im Rahmen des Auslagerungsregisters ein. Das Auslagerungsregister umfasst im Vergleich zur Konsultationsfassung der Leitlinien weiterhin alle wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen, wobei die vorgegebenen Mindestinhalte für wesentliche Auslagerungen umfangreicher als für unwesentliche Auslagerungen sind. Bezüglich des Auslagerungsregisters besteht für die Institute die Pflicht, das Register immer auf einem aktuellen Stand zu halten. Neben dieser Pflicht existieren für die Institute weitere Informationspflichten gegenüber der Aufsicht. So ist die Aufsicht über geplante wesentliche Auslagerungen und wesentlich gewordene bestehende Auslagerungen zu informieren. Gemäß den EBA-Leitlinien liegt die Art der Anzeige im Ermessen der national zuständigen Aufsichtsbehörden. Hierzu führt die Aufsicht im Rahmen der Präsentation aus, dass derzeit geprüft wird, ob damit eine Änderung in § 24 KWG (Anzeigen) verbunden ist. Gleiches gilt für die Pflicht, die Aufsicht über wesentliche Änderungen und/oder schwere Vorfälle im Rahmen von bestehenden Auslagerungsverträgen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, zu informieren.

Als nächstes geht die Aufsicht auf die Zugangs-, Informations- und Prüfungsrechte ein. Diese Rechte müssen gemäß den EBA-Leitlinien vom Auslagerungsunternehmen (service provider) grundsätzlich bei allen Auslagerungen gewährt werden. Bei unwesentlichen Auslagerungen werden die Rechte jedoch nur risikobasiert gefordert und es besteht die Option, vollständig darauf zu verzichten. Des Weiteren eröffnen die EBA-Leitlinien die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten und Prüfungsberichten seitens Dritter. Gemäß den EBA-Leitlinien sollen die Institute bewerten, ob Zertifikate und Prüfungsberichte seitens Dritter angemessen sind. Sie sollen sich dennoch nicht dauerhaft und ausschließlich auf diese Zertifikate / Berichte verlassen. Für die Verwendung der Zertifikate und Prüfungsberichte seitens Dritter geben die EBA-Leitlinien Mindestanforderungen vor. Die Aufsicht führt aus, dass zurzeit geprüft wird, wie die Möglichkeit der Verwendung der Zertifikate und Prüfungsberichte in die MaRisk aufgenommen werden kann. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die generelle Möglichkeit der Nutzung der Prüfungsergebnisse der Revision des Dienstleisters beibehalten werden soll.

Des Weiteren werden von der Aufsicht die Vereinfachungen für Gruppen und institutsbezogene Sicherungssysteme, die die EBA-Leitlinien ermöglichen, angesprochen. Beispiele aus den EBA Leitlinien sind zentrale Ausstiegspläne, zentrale Betriebskontinuitätspläne, ein zentrales Auslagerungsmanagement und ein zentrales Auslagerungsregister. Diese Vereinfachungen werden von der Aufsicht im Rahmen der Novellierung der MaRisk bezüglich einer Aufnahme in die Verwaltungsvorschrift geprüft werden.

Ein weiterer wesentlicher Inhalt der EBA-Leitlinien, den die Aufsicht in der Präsentation anspricht, betrifft die Definition des Auslagerungsbegriffes der EBA-Leitlinien. Diese Definition entspricht nach Auffassung der Aufsicht im Wesentlichen der des AT 9 Tz. 1 MaRisk. Darüber hinaus wird die Vorgabe eines umfangreichen Kataloges an Anforderungen für die Einstufung der Wesentlichkeit behandelt. In den veröffentlichten EBA-Leitlinien wurde im Vergleich zur Konsultationsfassung bei der Entscheidung, ob eine Auslagerung als wesentlich einzustufen ist oder nicht, ein direkter Verweis auf die Risikoanalyse ergänzt. Die Aufsicht führt aus, dass die EBA hiermit den in den MaRisk geforderten Ansatz stärkt, das Ergebnis der Risikoanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Wesentlichkeitseinstufung zu verwenden. Aus dem Teilnehmerkreis wird kritisch angemerkt, dass die in der Leitlinie enthaltenen Anforderungen an die „Due Diligence“ des Dienstleisters viel zu weitgehend sind. Des Weiteren erläutert die Aufsicht, dass gemäß EBA-Leitlinien nicht mehr alle Dienstleistungen Dritter als Auslagerungen eingestuft werden. Die Leitlinien enthalten eine umfangreiche Liste, welche Dienstleistungen Dritter nicht als Auslagerung eingeordnet werden. Diese Liste ist im Vergleich zur Konsultationsfassung der Leitlinien erweitert worden und entspricht im Wesentlichen den Ausnahmen des AT 9 Tz. 1 Erläuterungen MaRisk.

Im weiteren Verlauf der Präsentation spricht die Aufsicht das Verbot von „empty shells“ in den EBA-Leitlinien an. Demnach sollen die Institute stets eine ausreichende Substanz wahren und nicht zu „leeren Hüllen“ oder „Briefkastenfirmen“ werden. Als weiteren wesentlichen Inhalt der EBA-Leitlinien nennt die Aufsicht die Forderung einer schriftlich fixierten und regelmäßig überprüften Outsourcing Policy. Gemäß den EBA-Leitlinien soll das Leitungsorgan eines Instituts, das Auslagerungsvereinbarungen geschlossen hat oder den Abschluss solcher Vereinbarungen plant, eine schriftliche Outsourcing Policy genehmigen, diese regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Abschließend spricht die Aufsicht die *EBA Recommendations on outsourcing to cloud service providers* (im Folgenden: EBA Empfehlungen) an. Im Prinzip wurden die Vorgaben aus den EBA Empfehlungen unverändert übernommen. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen hierzu: bei der Dokumentation im geforderten Auslagerungsregister und den Prüfungsrechten wurde in den EBA Empfehlungen nicht zwischen „critical or important“ und anderen Auslagerungen unterschieden. Diese Unterscheidung wird nun in den EBA Leitlinien getroffen. Die Aufsicht führt aus, dass von ihrer Seite dazu keine

Bedenken bestehen, da es keine sachlichen Gründe gibt, weshalb für den Bereich „Cloud Computing“ strengere Anforderungen gelten sollten als für andere Auslagerungen.

Im Rahmen der Diskussion zur Präsentation stellt die Aufsicht klar, dass es kein „Cherry Picking“ hinsichtlich der Umsetzung der EBA Leitlinien geben wird, d.h. einzelne Teile der Leitlinien werden zeitlich nicht vor anderen Teilen in die Verwaltungspraxis überführt (unabhängig von der Umsetzungsfrist). Die Aufsicht sagt darüber hinaus zu, dass sie eine mögliche Auslagerungsregelung an Schwesterinstitute im Rahmen einer Institutsgruppe während der Novellierung der MaRisk (AT 9 Tz. 5 MaRisk) prüfen wird. Über die Umsetzung der Anforderungen der EBA-Leitlinien soll im Rahmen einer Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk zum Thema Auslagerung im 2. Halbjahr 2019 gesprochen werden.

### **3. Mögliche Auswirkungen des zur Konsultation gestellten IdW-Rundschreibens (BFA 7) zu Pauschalwertberichtigungen auf die Risikotragfähigkeitsrechnung**

Nach dem Entwurf der Stellungnahme des Bankenfachausschusses des IDW, IDW ERS BFA 7 vom 28.11.2018, wird sich die Berechnungsmethodik für Pauschalwertberichtigungen voraussichtlich deutlich verändern. Während für die Bemessung von Pauschalwertberichtigungen bislang historische Datengenutzt wurden, soll künftig der erwartete Verlust die Berechnungsbasis bilden.

Sobald das RS BFA 7 in Kraft tritt, stellt es eine einzuhaltende Nebenbedingung in der **normativen Perspektive** dar. Folglich sind die Anforderungen des Rundschreibens künftig in der mehrjährigen Kapitalplanung zu berücksichtigen. Die in den Szenarien der normativen Perspektive angesetzten GuV-Ergebnisse müssen somit die Pauschalwertberichtigungen auf Basis des erwarteten Verlustes einbeziehen.

In der **ökonomischen Perspektive** können Institute, die das Risikodeckungspotenzial ausgehend von bilanziellen Größen bestimmen, die Pauschalwertberichtigung als Bestandteil ihres Risikodeckungspotenzials ansetzen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Risiken, die diesem Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt werden, nicht nur den Unerwarteten Verlust, sondern auch den Erwarteten Verlust einbeziehen.

Soweit Institute nach Inkrafttreten des RS BFA 7 noch einen **Going Concern Ansatz alter Prägung** verwenden, gelten sinngemäß die oben zur normativen Perspektive getroffenen Aussagen. Auch für diesen Ansatz stellt zukünftig das Rundschreiben eine einzuhaltende Nebenbedingung dar. Die Pauschalwertberichtigungen können folglich, wie bislang übrigens auch, nicht als Risikodeckungspotenzial angesetzt werden, da ihre Bildung zwingend ist und nach der Logik des Going Concern Ansatzes alter Prägung auch erfolgen muss. Dies gilt unabhängig von der Berechnungsmethodik für die Pauschalwertberichtigungen. Wird im Going Concern Ansatz alter Prägung ein GuV-Planergebnis als Bestandteil des Risikodeckungspotenzials angesetzt, so ist darauf zu achten, dass die Berechnung des Planergebnisses ab Inkrafttreten des Rundschreibens seine Vorgaben berücksichtigt.

Einige Banken-Vertreter argumentieren, dass damit eine Doppelerfassung der erwarteten Verluste in Going Concern Ansätzen alter Prägung aufsichtlich verlangt würde. Die Aufsicht sagt zu, sich mit den Argumenten auseinanderzusetzen, wenn sie ihr schriftlich und hinreichend konkret vorgelegt würden. Die DK wird dazu ein Schreiben an die Aufsicht verfassen. [Nachtrag zum Protokoll: Im Nachgang zur Sitzung wurde vereinbart, dass das Thema erst dann wieder im Fachgremium MaRisk aufgegriffen werden soll, wenn der Inhalt und der Anwendungszeitpunkt des IDW ERS BFA 7 Rundschreibens abschließend geklärt wurden.]

#### **4. Nutzung von Nachrangmitteln im ICAAP**

Im Juli 2018 wurde im BaFin-Journal dargelegt, dass aufgrund der mit dem ICAAP verbundenen Zielsetzung der Unternehmensfortführung Kapitalinstrumente, die nur „im Insolvenz- beziehungsweise Abwicklungsfall zur Risikodeckung herangezogen werden können, im ICAAP keine Berücksichtigung finden“ sollen. Die DK hält es für dringend geboten, im ICAAP Nachrangmittel grundsätzlich weiterhin als Risikodeckungspotenzial zu akzeptieren. Ein Vertreter der DK stellt verschiedene Gründe für die Sichtweise der DK vor. So sei das Ziel der Fortführung im ICAAP insgesamt und nicht für die einzelnen Perspektiven zu gewährleisten. Die normative Perspektive verfolge explizit das Ziel der Unternehmensfortführung. Zudem seien regulatorische Eigenmittel in der normativen Perspektive als Risikodeckungspotenzial und zur Erfüllung der SREP-Kapitalanforderung zulässig. Ferner diene die ökonomische Perspektive ausweislich AT 4.1 Tz. 2 MaRisk dem Gläubigerschutz. Auch wäre es sachgerecht, die Befriedigung vorrangiger Gläubiger in den Fokus zu legen.

Die Aufsicht stellt klar, dass die Berücksichtigung von Nachrangverbindlichkeiten als Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive der Fortführungsannahme widerspreche und in einem barwertigen Konzept auch methodisch nicht sachgerecht sei. Für signifikante Institute gebe es aufgrund der bereits erfolgten Auslegung der EZB diesbezüglich keine Spielräume. Im LSI-Kontext gebe es derzeit Bestrebungen, den ICAAP Guide der EZB auch auf LSIs anzuwenden.

Die Aufsicht sichert zu, die Verwendung von Nachrangverbindlichkeiten als Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive im LSI-Bereich bis auf Weiteres zu tolerieren, spricht jedoch die klare Empfehlung aus, keine Nachrangverbindlichkeiten lediglich zum Zwecke der Erhöhung des Risikodeckungspotenzials in der ökonomischen Perspektive aufzunehmen. Auch wenn die Aufsicht die Sichtweise der DK nicht teilt, so sagt sie zumindest zu, diese in die Diskussion auf EZB-Ebene einzubringen.

#### **5. Zukünftige Unterlegung der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK)**

Die überarbeiteten EBA-Leitlinien zum SREP vom 19. Juli 2018, die im SREP-Zyklus 2019 anzuwenden sind, sehen eine Unterlegung der Eigenmittelzielkennziffer mit hartem Kernkapital (CET1) vor. Aus Sicht der DK sollte hingegen die bisherige deutsche Verfahrensweise beibehalten werden, nach der die Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) in Form von regulatorischen Eigenmitteln sowie mit freien Vorsorgereserven nach § 340f HGB erfüllt werden könnten, statt nur mit hartem Kernkapital. Die EBA-Leitlinien zum SREP sollten deswegen in diesem Punkt nur abweichend umgesetzt werden. Als Argument werden unter anderem die aus Sicht der DK abweichenden Vorgaben der CRD V angeführt, die eine Erfüllung der Eigenmittelzielkennziffer mit regulatorischen Eigenmitteln (ohne Kernkapital-Unterquoten) vorsähen.

Die Aufsicht weist daraufhin, dass die aktuell gültigen EBA-Leitlinien zum SREP keine Spielräume im Hinblick auf die Unterlegung der Eigenmittelzielkennziffer zuließen. Die Eigenmittelzielkennziffer sei dementsprechend mit hartem Kernkapital zu unterlegen. Soweit die EMZK im Einzelfall nicht durch CET1 abgedeckt werden könne, werde die Aufsicht im Rahmen ihrer aufsichtlichen Beurteilung berücksichtigen, ob bzw. in welcher Höhe Reserven nach § 340f HGB vorhanden seien, die nicht bereits für andere Zwecke gebunden seien. In den Fällen einer lediglich zeitlich begrenzten Unterdeckung oder eines klaren Trends hin zu einer Auflösung der Unterdeckung werde in der Regel keine Umwandlung der § 340f-Reserven notwendig sein.

Die DK bittet darum, die Methodik zur Ermittlung der Eigenmittelzielkennziffer auf Basis der Ergebnisse des LSI-Stresstests 2019 offenzulegen, sobald diese feststehe. Die Aufsicht entgegnet, dass die Methodik derzeit erarbeitet werde und sichert eine frühzeitige Information zu.

## **6. Sonstiges**

Die Aufsicht informiert darüber, dass der Stichtag 30.06.2019 für das Inkrafttreten der überarbeiteten FinaRisikoV nicht mehr gehalten werden könne. Die BaFin rechne nun mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Meldebögen nicht mehr vor Ende 2019. Es bleibe bei dem Zugeständnis, dass den Instituten für die technische Implementierung der neuen Meldeanforderungen ein Zeitraum von 6 Monaten eingeräumt werde und eine Meldung zum Stichtag 31.12.2019 folglich nicht mit den neuen Meldevordrucken erfolgen könne. Eine unterjährige Meldepflicht im Jahr 2020 könne jedoch nicht ausgeschlossen werden.